

An die

Gemeinde Essen (Oldenburg)

Herrn Bürgermeister Kreßmann

Betr.:

**Antrag zur Änderung der Satzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschlag sowie Fahrt- und Reisekosten an Mitglieder des Rates und die sonstigen für die Gemeinde Essen (Oldenburg) tätigen ehrenamtlichen Personen vom 21.12.2011**

Sehr geehrter Herr Kreßmann!

Hiermit wird beantragt, die o. a. Satzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) wie folgt zu ändern:

Der § 8 – Fahrt- und Reisekosten - soll für Mandatsträgerinnen und Mandatsträger sowie für alle ehrenamtlich Tätigen, die nicht dem Gemeinderat angehören, um folgenden Passus ergänzt werden:

Fahrten in Ausübung des Mandates bzw. der ehrenamtlichen Tätigkeit für die Gemeinde mit einem Taxi oder mit einem Mietwagen werden innerhalb und außerhalb der Gemeinde Essen (Oldenburg) in vollem Umfang erstattet, wenn ihnen aufgrund einer anerkannten Schwerbehinderung mindestens eines der folgenden anerkannten Merkzeichen zugeteilt wurde.

Merkzeichen aG: außergewöhnliche Gehbehinderung  
und/oder

Merkzeichen B: Begleitperson erforderlich  
und/oder

Merkzeichen BL: blind  
und/oder

Merkzeichen H: hilflos

Begründung:

Dem vorgenannten Personenkreis ist es aufgrund der hier aufgelisteten Behinderungsarten oftmals rechtlich nicht gestattet, bzw. aus sonstigen Gründen nicht möglich, ein Kraftfahrzeug zu führen.

Die Alternative „Nutzung des ÖPNV“ stellt für die Betroffenen aufgrund der körperlichen Beeinträchtigung (-en) keine Option dar.

Eine sonstige Variante zur Erstattung der Fahr- und Reisekosten sieht die Satzung über die Entschädigung schlicht und einfach nicht vor.

Dies bedeutet zwangsläufig, dass eine entsprechend betroffene Person in einem solchen Fall die alternativen Fahrt- und Reisekosten mit einem Taxi vollständig selbst zu tragen hat, so er denn finanziell dazu in der Lage ist, oder aber aus Gründen der Gefahr einer finanziellen

Überbelastung von vornherein Abstand von einer Kandidatur für den Gemeinderat nimmt und er in Folge dessen, auf die eventuelle Ausübung eines politischen Mandats verzichten muss. Personen mit und ohne Behinderung werden durch die derzeitige Regelung völlig unstrittig finanziell ungleich behandelt bzw. gestellt.

In der Konsequenz wäre besagter Personenkreis faktisch von der Ausübung eines politischen Mandats aufgrund einer Behinderung ausgeschlossen (Verstoß gegen das Beeinträchtigungs- bzw. Vereitelungsverbot).

Die beantragte notwendige Ergänzung mittels des o. g. Passus ist eine angemessene Vorkehrung zur Beseitigung der Ungleichbehandlung von Menschen mit und ohne Behinderung.

Durch die beantragte Änderung der Satzung wird sichergestellt, dass eine schwerbehinderte Person – egal ob mit einem oder sogar allen der vorgenannten Merkzeichen – zukünftig eigenständig und selbstbestimmt das Mandat eines Gemeinderatsmitglieds oder als nicht dem Gemeinderat angehöriges Ausschussmitglieds wahrnehmen kann und man den gesetzlichen Vorgaben in Bezug auf den Aspekt der gleichberechtigten Teilhabe in politischen Gremien (Benachteiligungsverbot) gemäß der UN- Behindertenrechtskonvention (UN BRK), dem Bundesbehindertengleichstellungsgesetz (BGG), dem Niedersächsischem Behindertengleichstellungsgesetz (NBGG) und dem Allgemeinem Gleichbehandlungsgesetz (AGG) nachkommt.

Das Benachteiligungsverbot sieht u. a. für Menschen mit einer Behinderung ausdrücklich eine gleichberechtigte Teilhabe am sozialen und politischen Leben, ohne besondere Erschwernis und grundsätzlich ohne fremde Hilfe, vor.

Daher bitten wir Sie, den Tagesordnungspunkt

„Antrag zur Änderung der Satzung der Gemeinde Essen (Oldenburg) über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen, Verdienstausschluss sowie Fahrt- und Reisekosten an Mitglieder des Rates und die sonstigen für die Gemeinde Essen (Oldenburg) tätigen ehrenamtlichen Personen vom 21.12.2011“

auf die Tagesordnung der nächsten Gremiensitzungen zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen

Detlef Kolde